

## Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 1. Oktober 2021 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

### Artikel I

Die Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 21 S. 392), zuletzt geändert am 1. Oktober 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 5 S. 97) werden wie folgt geändert:

#### 1. Ziffer 4. b. erhält folgende Fassung

##### „b. Kernfach (90 LP+30 LP)

##### Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M1	Didaktik und Methodik	1	10	
23-DAF-M2	Angewandte Linguistik	1	10	
23-DAF-M3	Kulturalität und Sprache	2 o. 3	10	
23-DAF-M4	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	2 o. 3	10	
23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsausländer	3	10	
	Sprachpraxis für Bildungsinländer	3	10	
<b>Zwischensumme</b>			<b>50</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

##### Profil Theorie und Praxis des Unterrichts Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M6 <sup>1</sup>	Sprache und Kultur im Kontext von Beruf, Politik und Gesellschaft	4	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
23-DAF-M7a	Sprachlehr- und Sprachlernwissenschaften	4 o. 5	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b <sup>2</sup>
23-DAF-M8 <sup>3</sup>	Praktikum - DaF/DaZ unterrichten und Kulturmittlung	4 o. 5 o. 6	10	
23-DAF-M9	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b <sup>2</sup>
<b>Individueller Ergänzungsbereich - 30 LP</b>				
Die Ausgestaltung richtet sich nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO. Darüber hinaus sind für Studierende des Kernfaches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache folgende Angebote wählbar (abweichende Regelung entsprechend § 13 Abs. 4 BPO):				
23-DAF-IndiErg3	Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	Einschreibung Kernfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
23-DAF-IndiErg4	Vertiefung des Modularisierten individuellen Kompetenz-Erwerb	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

<sup>1</sup> Das Modul 23-DAF-M6 ersetzt das Modul 23-DAF-M6a\_b.

Das Modul 23-DAF-M6a\_b wird ab Beginn des Sommersemesters 2024 nicht mehr angeboten, bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

- <sup>2</sup> Die aufgeführten notwendigen Voraussetzungen gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, die Voraussetzungen werden aber dringend empfohlen und der Abschluss der Module wird inhaltlich vorausgesetzt.
- <sup>3</sup> Statt des Moduls 23-DAF-M8 konnte bis Ende des Wintersemesters 2014/2015 auch das Modul 23-DAF-M8a (Praktikum - DaF/DaZ unterrichten) studiert werden und kann auch weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

**Profil Theorie und Praxis der Kulturmittlung (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M6 <sup>1</sup>	Sprache und Kultur im Kontext von Beruf, Politik und Gesellschaft	4	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
23-DAF-M7b	Kulturstudien	4 o. 5	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b <sup>2</sup>
23-DAF-M8 <sup>3</sup>	Praktikum - DaF/DaZ unterrichten und Kulturmittlung	4 o. 5 o. 6	10	
23-DAF-M9	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b <sup>2</sup>
<b>Individueller Ergänzungsbereich - 30 LP</b> Die Ausgestaltung richtet sich nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO. Darüber hinaus sind für Studierende des Kernfaches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache folgende Angebote wählbar (abweichende Regelung entsprechend § 13 Abs. 4 BPO):				
23-DAF-IndiErg3	Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	Einschreibung Kernfach Deutsch
23-DAF-IndiErg4	Vertiefung des Modularisierten individuellen Kompetenz-Erwerb	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	als Fremd- und Zweitsprache
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- <sup>1</sup> Das Modul 23-DAF-M6 ersetzt das Modul 23-DAF-M6a\_b.  
Das Modul 23-DAF-M6a\_b wird ab Beginn des Sommersemesters 2024 nicht mehr angeboten, bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.
- <sup>2</sup> Die aufgeführten notwendigen Voraussetzungen gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, die Voraussetzungen werden aber dringend empfohlen und der Abschluss der Module wird inhaltlich vorausgesetzt.
- <sup>3</sup> Statt des Moduls 23-DAF-M8 konnte bis Ende des Wintersemesters 2014/2015 auch das Modul 23-DAF-M8b (Kulturmittlung) studiert werden und kann auch weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

**Profil Ansätze und Vermittlung von Fach- und Berufssprachen (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M6	Sprache und Kultur im Kontext von Beruf, Politik und Gesellschaft	4	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
23-DAF-M7c	Fach- und Berufssprachen	4 o. 5	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
23-DAF-M8	Praktikum - DaF/DaZ unterrichten und Kulturmittlung	4 o. 5 o. 6	10	
23-DAF-M9	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
<b>Individueller Ergänzungsbereich - 30 LP</b> Die Ausgestaltung richtet sich nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO. Darüber hinaus sind für Studierende des Kernfaches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache folgende Angebote wählbar (abweichende Regelung entsprechend § 13 Abs. 4 BPO):				
23-DAF-IndiErg3	Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	Einschreibung Kernfach Deutsch
23-DAF-IndiErg4	Vertiefung des Modularisierten individuellen Kompetenz-Erwerb	1 o. 2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	als Fremd- und Zweitsprache
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**2. In Ziffer 8. erhält die Modulstrukturtafel folgende Fassung:**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-DAF-M1	Didaktik und Methodik	10		1	1		
23-DAF-M2	Angewandte Linguistik	10		1	1		
23-DAF-M3	Kulturalität und Sprache	10		1	1		
23-DAF-M4	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	10		1	1		
23-DAF-M5a	Sprachpraxis für Bildungsausländer	10			1		
23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsinländer	10		2	1		
23-DAF-M6a_b	Sprache und Kultur im Kontext von Politik und Gesellschaft	10		1	1		
23-DAF-M6	Sprache und Kultur im Kontext von Beruf, Politik und Gesellschaft	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	1	1		
23-DAF-M7a	Sprachlehr- und Sprachlernwissenschaften	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	1	1		
23-DAF-M7b	Kulturstudien	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	1	1		
23-DAF-M7c	Fach- und Berufssprachen	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	1	1		
23-DAF-M8	Praktikum - DaF/DaZ unterrichten und Kulturmittlung	10		1	1		
23-DAF-M9	Bachelorarbeit	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	1	1		

## Artikel II

### Inkrafttreten und Rügeausschluss

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 28. April 2021.

Bielefeld, den 1. Oktober 2021

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer